

16. Inwieweit können individuelle Verhältnisse für den Begriff der Vermögensbeschädigung bei Betrug Verüchsigung finden?
St.G.B. § 263.

III. Straffenat. Ur. v. 5. November 1908 g. M. III 637/08.

I. Landgericht Bremen.

Gründe:

Die Annahme der Strafkammer, daß mit dem definitiven Abschlusse des Feuervertrages eine Beschädigung des Vermögens des Norddeutschen Lloyd eingetreten sein würde, ist für zutreffend zu erachten. Das Urteil wird nach dieser Richtung getragen durch den Ausspruch, daß solchenfalls der Lloyd dem Beschwerdeführer gegenüber

vermögensrechtliche Verpflichtungen, Zahlung des Feuerlohns usw., übernommen haben würde, ohne dafür die entsprechende Gegenleistung, nämlich die Dienste eines für seine Zwecke geeigneten, diensttauglichen, insbesondere nicht geschlechtskranken Stewards zu erhalten.

Hierdurch tritt das Urteil keineswegs in Widerspruch mit den in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 1 flg. niedergelegten Grundsätzen über die Begründung des Vermögensschadens im Falle eines Betruges, wenn es die Möglichkeit unterstellt, daß der Angeklagte ungeachtet seiner Erkrankung an „Tripper“ imstande gewesen und während der Dauer des Feuervertrages auch imstande geblieben sein würde, an sich die einem Steward obliegenden Dienste voll zu verrichten. Denn es stellt fest, daß nach den auch dem Angeklagten bekannt gewesenen Grundsätzen des Lloyd mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Ansteckung und auf sonstige aus dem Leiden möglicherweise erwachsende nachteilige Folgen jede Art von Geschlechtskrankheit ein unbedingtes Hindernis für die Anstellung „als Steward“ auf einem Schiffe desselben bildet, daß also die Dienste einer mit einer derartigen Krankheit behafteten Person für seine Zwecke überhaupt nicht verwendbar, somit völlig ungeeignet und wertlos sind. Der auch in der angezogenen Entscheidung als berechtigt anerkannte Grundsatz der Individualisierung bei der Beurteilung der Frage nach der Vermögensbeschädigung enthält, wie es dort heißt, keine „Konzeption“ an die Willkür des Getäuschten, insbesondere nicht an das Belieben desselben, ob er die ihm gelieferte Sache gebrauchen will, es handelt sich vielmehr darum, ob er sie gebrauchen kann. Dieses Können aber hat man anzuerkennen als bedingt durch die Vermögenszwecke des Getäuschten, und solche Vermögenszwecke können dem Getäuschten nicht willkürlich aufgedrängt werden.

Es kann hiernach dahingestellt bleiben, ob der Urteilsbegründung noch insoweit beizutreten wäre, als in dem Abschlusse des Feuervertrages auch mittelbar eine zugleich eine Vermögensbeschädigung in sich schließende Gefährdung der Vermögensrechte des Lloyd aus dem Grunde erblickt wird, weil die Möglichkeit bestanden habe, daß der Angeklagte infolge seiner Krankheit auf der Reise dienstuntauglich werden könne und ein Ersatz für ihn nicht zu beschaffen gewesen sein würde, oder daß die Heilbehandlung dem Lloyd pekuniäre Opfer auferlegt haben würde.

Da auch im übrigen die Tatbestandserfordernisse des versuchten Betruges rechtsbedenkensfrei zur Feststellung gelangt sind, so war auf Verwerfung des Rechtsmittels zu erkennen.